

„Wir fertigen **heute** mit dem Wissen von **Morgen**.“



Unsere Lieferanten

... sind eine wichtige Basis unseres Erfolgs

Allgemeine Einkaufsbedingungen Resch Maschinenbau GmbH

(Stand: Januar 2014)

Für unsere Einkäufe gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen unserer Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen haben und soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen und schriftlich niedergelegt worden sind.

1) Bestellung

Angebote an uns haben die Bestellmenge, Waren-bezeichnung, Beschaffenheit der Ware und Lieferzeiten unverändert von unserer Anfrage zu übernehmen und sind für uns kostenfrei und unverbindlich. Auf Veränderungen des Angebots in Bezug auf unsere Anfrage hat der Lieferant gesondert hinzuweisen. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt oder schriftlich bestätigt worden sind. Wird eine Bestellung vom Lieferanten abgeändert, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn wir unser Einverständnis hierzu schriftlich erklärt haben.

2) Lieferungen

Die vereinbarten Liefertermine sind Festtermine. Für den Verzugsbeginn ist es nicht erforderlich, eine Nachfrist zu setzen. Befindet sich der Lieferant in Verzug, so können wir nach unserer Wahl entweder Nachlieferungen und Schadenersatz wegen der verspäteten Lieferung verlangen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle höherer Gewalt, der Anordnung von behördlichen Maßnahmen, Streiks, innerer Unruhe oder sonstigen Störungen, die auf unseren Betrieb einwirken und die wir nicht mit zumutbaren Mitteln rechtzeitig beseitigen können, ist auf unserer Seite der Eintritt eines Annahmeverzuges ausgeschlossen. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung und den ordnungsgemäßen Versand der Ware allein verantwortlich. Transportkosten werden von uns nur übernommen, wenn dies vereinbart ist und höchstens für die preisgünstigste Art der Versendung. Transportkosten für von uns nicht schriftlich genehmigte Teillieferungen werden nicht übernommen. Senden wir Verpackungsmaterial frachtfrei an den Lieferanten zurück, so erhalten wir hierfür eine Gutschrift in Höhe des dafür angefallenen Rechnungsbetrages.

3) Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Zahlungen leisten wir, vorbehaltlich anderweitig getroffener, schriftlich niedergelegter Vereinbarungen, wie folgt:

- Mit einem 3 %-igen Skonto bis zu 30 Tagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung.
- Mit einem 2 %-igen Skonto bis zu 60 Tagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung, ohne Abzug rein netto 90 Tage nach Erhalt der Ware und der Rechnung.

Unsere Zahlungen erfolgen jedoch grundsätzlich unter Vorbehalt und stellen keine Anerkennung von Verkaufsbedingungen des Lieferanten dar. Sie gelten im übrigen nicht als eine Bestätigung einer ordnungsgemäß erfolgten Lieferung. Ohne unsere ausdrückliche Einwilligung sind Abtretungen von Forderungen des Lieferanten gegenüber uns an Dritte ausgeschlossen.

4) Gewährleistung

Die bei uns eingegangenen Waren werden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges schnellstmöglich untersucht. Unsere Prüfungs- und Rügepflicht beschränkt sich dabei auf äußerlich sichtbare Mängel. Sofern bei verpackter Ware die Verpackung derartig beschädigt ist, daß sie auf Schäden am Inhalt schließen läßt, wird von uns die Ware zu Prüfungszwecken geöffnet. Stellen sich hierbei Mängel heraus, so gilt eine Rügefrist von 14 Tagen ab der Feststellung des Mangels. Wegen nicht offensichtlich erkennbarer Mängel sind wir an keinerlei Prüfungs- und Rügepflichten gebunden. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Warenlieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Kaufpreis zu mindern oder Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag im Ganzen oder teilweise zu erklären. Sofern keine anderweitige Vereinbarung schriftlich vorliegt, gilt eine Gewährleistungszeit von einem Jahr ab Wareneingang bei uns.

5) Allgemeine Bestimmungen

Sofern eine Bestimmung unserer Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise – aus welchem Grund auch immer – nichtig ist oder nichtig sein werden sollte, so berührt sie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtig Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig vereinbart, Mühldorf.